

lenbe Convictoren ohne die Bedingung des geistlichen Berufes aufzunehmen. Bei dem Vertrauen, das sich die Gesellschaft Jesu bereits erworben hatte, strömten alsbald eine große Anzahl adeliger Jünglinge aus allen Ländern Europa's herbei, so daß der Regel nach neben dem Häuflein der 20 deutschen Nummern gegen 200 adelige Convictoren im Collegium weilten, durch welche das Germanicum, abweichend von seinem Namen, den Charakter einer adeligen Erziehungsanstalt erhielt. Auch als solche war sie wohl die erste und einzige in ihrer Art und genoß einen so großen Ruf, daß die ersten Familien, namentlich Italiens, es als ein Glück erachteten, ihre jungen Söhne im Germanicum unterbringen zu können. Viele Cardinäle vertrauten ihre Neffen der Anstalt an, und Pius V. ließ gegen 20 seiner jungen Verwandten aus den Häusern der Ghislieri und Bonelli in derselben erziehen. Eine große Anzahl dieser Convictoren des Germanicum sind nachmals bedeutende Männer geworden.

Mit der Thronbesteigung Gregors XIII. brach jedoch eine neue Periode für das Collegium Germanicum an. Der Cardinal Otto Truchseß und Petrus Canisius lenkten des neuen Papstes Sinn und Gedanken nach Deutschland. Auf ihren Rath beschloß Gregor, das Werk Julius' III. wieder aufzunehmen und das Germanicum durch eine feste Dotation so zu stellen, daß es eine dem Bedürfniffe entsprechende Anzahl von Zöglingen unterhalten könne. Die Stiftungsbulle *Postquam Deo placuit* ist datirt vom 6. August 1573. Nach derselben sollte das Collegium fortan mindestens 100 Zöglinge aus sämtlichen Kreisen des deutschen Reichs unterhalten und in Philosophie und Theologie unterrichten. Als Dotation wies die Bulle die uralte Abtei von St. Sabba mit ihrem reichen Grundbesitz, das Erträgniß der Lazen bei Verleihung des Cardinalschutzes und einen jährlichen Zuschuß von 6800 Scudi aus der apostolischen Kammer an. Den letztern ersetzte Gregor später durch die Incorporirung der Abteien S. Croce di Avellana in Umbrien, S. Pietro di Lodivecchio und S. Cristina im Mailändischen. Zugleich verlieh er dem Collegium Steuerfreiheit und vielfache Exemption und nahm es „unter den Schutz des hl. Petrus und des apostolischen Stuhls“, indem er es dem letztern unmittelbar untergeben erklärte. Die Leitung der Anstalt sollte der Gesellschaft Jesu verbleiben. Das Collegium sollte ferner alle Privilegien der römischen Universität und dessen Rectoren und Obere unter Assistenz der Protectoren das Recht der Verleihung der akademischen Grade besitzen. Als Protectoren ernannte Gregor die Cardinäle Morone, Alexander Farnese, Galli von Como, Altemps und Mabrucci. Die Gründung des Collegium Germanicum war Gregors Lieblingswerk, und die Freude, die er an demselben erlebte, spornete ihn zur Stiftung gegen 20 anderer Collegien, welche er nicht bloß in Rom, sondern auch auswärts, in

Braunsberg, Fulda, Wien, Prag, Olmütz, Dillingen und bis im fernen Japan mit unerhöplicher Freigebigkeit in's Leben rief. Der Einfluß, den diese für das Pontificat Gregors XIII. charakteristischen Stiftungen, und allen voran das Germanicum, auf die Restauration der katholischen Kirche, besonders in Deutschland, übten, ist unberechenbar, und mit Recht konnte Gregor äußern, er habe von den Subsidiis, die er zuweilen an katholische Fürsten gegahlt, wenig oder keinen Gewinn erlebt, von den Collegien aber, die er gegründet, sähe er die schönsten Früchte bereits mit eigenen Augen. — In Folge der reichen Dotation stieg die Zahl der Zöglinge schon im J. 1574 auf 130 und einige Jahre darauf sogar auf 150. Als Wohnung wies der Papst dem Collegium, welches bisher siebenmal seinen Sitz gewechselt hatte, den Palast von S. Apollinare mit der an denselben stoßenden Kirche dieses Heiligen an, während die weltlichen Convictoren von den Germanisten getrennt und in's Seminarium Romanum verlegt wurden. Im J. 1578 gründete Gregor das Collegium Hungaricum. Da er jedoch die Mittel zu einer ausreichenden Dotirung desselben nicht aufzubringen vermochte, so vereinigte er es zwei Jahre später mit dem Collegium Germanicum, indem er dem letztern die Verpflichtung auferlegte, immer zwölf ungarische Zöglinge zu unterhalten. Die vereinigten Collegien sollten von nun an Collegium Germanicum et Hungaricum heißen. — Zehn Jahre nach der Neugründung des Collegiums erließ Gregor die Bulle *Ex Collegio Germanico*, durch welche er, mit Benützung der bisherigen Erfahrungen und unter theilweiser Zugrundelegung der ursprünglichen, vom hl. Synatius entworfenen Regeln, die Statuten desselben festsetzte. Dieselben enthalten genaue Bestimmungen über die Auswahl und die Eigenschaften der Candidaten, über die Studien, die geistliche Erziehung, die Uebung in den Cerimonien und dem Kirchengesang, die Weißen, über den von den Zöglingen zu leistenden Eid, die Pflichten des Rectors und die Verwaltung der Güter des Collegiums. Die Candidaten sollten aus Oberdeutschland — mit Ausschluß der Schweiz und Böhmens —, dem westfälischen, sächsischen, rheinischen Kreise, aus Preußen und dem Königreiche Ungarn sorgfältig ausgewählt, und es sollte dabei auf Größe und Bedürfniß der einzelnen Diöcesen Rücksicht genommen werden. Die Aufnahme junger Ordensmänner war zulässig; doch sollten dieselben ihren Ordenshabit mit dem rothen Salar und Mantel der Zöglinge vertauschen. Ein Jahr vor ihrem Abgang aus dem Collegium sollten die Nummern die Priesterweihe ohne Dimissorien ihrer Bischöfe, ohne canonischen Titel und ohne an die gesetzlichen Ordinationszeiten gebunden zu sein, und die ausgezeichnetern auch die akademischen Grade erhalten. Für das Studium der Philosophie waren drei, für das Studium der Theologie vier Jahre angelegt, und die Nummern sollten die Vorlesungen am Collegium Ro-